

Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 3 (1799)

Artikel: Hauptgrundsätze

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-542985>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 21.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Hauptgrundsäze.

Es ist uns ein gedrucktes Flugblatt (8 Seiten in 8) mit dieser Aufschrift zu Gesicht gekommen, welches eine Kritik des ersten Abschnitts der von der Revisionscommission des Senats vorgelegten Abänderung der helvetischen Staatsverfassung enthält. — Da wir die Kritik unter allen Gestalten lieben und ehren — auch wenn sie etwas sansculottisch einheischreitet, und in dem Tone eines „scientifico-praktischen Kopfes mit grauen Haaren“ damit anfangt zu versichern: „die Commission des Senats habe wohl selbst den Inhalt und Umfang ihrer Sätze nicht eingesehen“ — und da wir wirklich einige gute Getraldekorner unter dem Speeu der kleinen Schrift gefunden haben, die bei der Discussion der Vorschlage der Senatscommission benutzt werden können, so wollen wir dieselbe durch unser Blatt zu allgemeinerer Kenntniß bringen.

An Bürger B.

Sie wünschen, ich möchte meine Gedanken über die im Republikaner vom 11. Januar vorgelegten 26 Sätze, Hauptgrundsäze genannt, oder erster Abschnitt der helvetischen Staatsverfassung dem Publikum gedruckt mittheilen; sie glauben, es könnte von Nutzen seyn; ich glaube es nicht. Doch — ein Blatt gedrucktes Papier mehr oder weniger — es mag also auch dieses sich unter die Millionen seiner Brüder menge und sein Schicksal mit ihnen theilen.

Weitläufig mag ich nicht seyn; es ist beinahe kein einziger Satz, der ist, was sein Titel sagt, ein Hauptgrundsatz, ein Axiom, welches außer aller Contestation seyn muß, und der Ausdruck ist durchaus nicht legislatorisch. Außerdem sind so viele soll nicht oder negative Sätze darunter, welche aus Gesetzen, die Grundgesetze seyn wollen, ganzlich wegfallen müssen. Vom Centrum zum nächsten Punkt in der Peripherie giebts nur eine gerade Linie und Millionen kurvige; so ist auch oft Gesetzen, gegen ein soll giebts hundert soll nicht. Wie voluminos müßte ein Gesetzbuch von soll nicht werden! Bei einer Staatsveränderung hebt man alte Einrichtungen auf und führet neue ein; die Aufhebung der alten geschiehet durch einen Befehl, es ist eine Operation, es ist kein Theil der neuen Einrichtung und gehört nicht in den Codex dieser Einrichtung.

Ich kann Ihnen auch nicht verhehlen, daß mir deutlich, man habe sogar den Inhalt und Umfang der 26 Sätze nicht eingesehen, da man von der wesentlichen Bestimmung in der Erklärung der Freiheit §. 3: „so weit der Gebrauch der Kräfte mit dem Gebrauch der Kräfte der übrigen vereinbar ist,“ nicht den Gebrauch gemacht, der in den 26 Artikeln hatte gemacht werden können und sollen.

Nach meinen Begriffen muß eine politische Gesellschaft auf eine ganz andere Weise begründet werden. Treten eine halbe Million unabhängiger Männer in eine Gesellschaft zusammen, so stellen sie keine Professoren auf, und ventiliren keine Thesen, sie verbündigen sich nicht über Theorien, worüber man sich schwerlich vereinigen wird, sondern sie wissen was sie wollen, und einigermaßen auch das wie u. s. w.

Es giebt allerdings in einer politischen Gesellschaft eine Grundlage; denn das ganze Objekt zerfällt in folgende drei Theile.

- I. Grundlage.
- II. Einrichtung.
- III. Gewähr.

Allein diese Grundlage, Grundverfassung, wenn sie wollen, läßt sich nicht in solchen kleinen zerstückelten Sätzen geben, sie hat einen breiteren Zug. Ich lege Ihnen diese Theile deswegen vor, damit sie ihren Scharfsinn üben können, das Verhältniß derselben gegen einander zu finden, welches die Neufranken nicht gefunden haben. Die Einrichtung nimmt die Menschen, wie sie seyn sollen, die Gewähr aber wie sie sind; dieser Wink kann sie auf die Spur bringen. Die Grundlage ist ein herrliches Stük Arbeit, mit dem aber schwerlich ein anderer als ein scientifico-praktischer Kopf mit grauen Haaren fertig werden kann. Verwechseln sie diese ja nicht mit den so genannten Constitutionen wie die französische, deren Verfertiger nicht einmal wußten, welche Bestimmungen in einem § zusammengehören, und das Ganze in ein paar Dutzend 1, 2, 3 u. 4 zusammen in Reihe und Glieder stelleten. An unsere lockern Gerübbe, geschworene Briefe genannt, ist gar nicht zu denken. Doch genug von diesem, nun zu den 26 Sätzen.

Helvetisch. Warum helvetisch? soll's etwa galisch heissen? die Helvetier, von denen schon vor tausend Jahren kein Tropfen Blutes mehr vorhanden war, sind Galen Galier gewesen. Und soll galisch so viel als französisch seyn, soll der Schweizer die biedern und manhaftesten Thaten seiner Vorfahren vergessen? (1)

(1) Wir verstehen die Logik nicht, nach welcher der Verf. daraus dass die vormalige Schweiz, Helvetien genannt wird, schließt, die Schweizer sollen also die Thaten ihrer Vorfahren vergessen. — Gewisse Appenzeller meinten auch so was, als sie zwar die Constitution annehmen, aber ihren Kanton nicht Gentis, sondern Appenzell genannt wissen wollten. — Nicht die Grossthaten seiner Väter, aber die elenden Grenzen und Scheidungen des disharmonischen Gauzen der ehemaligen Schweiz, soll der Schweizer im neuen Helvetien vergessen, und übrigens weder dem alten noch dem neuen Namen einen grössern Werth erteilen, als Namen überhaupt verdienen mögen.

5. „Ungehinderter Gebrauch seiner Gemüthskräfte, heißt Denkfreiheit.“ Bis jetzt nennete man Denkfreiheit den ungehinderten Gebrauch seiner Urtheilsthraft. (2)

Denkfreiheit schließt Redefreiheit, Schreibfreiheit, Pressefreiheit in sich. Nichts weniger: jede dieser Freiheiten hat ihr eigenes Fundament. Denkfreiheit kann gar nicht gehindert werden; man kann alle seine Gemüthskräfte mit grösster Freiheit, ja Ungebundenheit brauchen, ohne die Zunge oder eine Feder zu rühren, oder eine Buch- Lypfer- Indienen- Druckerpresse in Bewegung zu setzen. Redefreiheit ist von allen Gesegebern beschränkt worden; und Pressefreiheit . . . Denkfreiheit ist innerlich, die andern Freiheiten äußerlich; Denkfreiheit wirket nur auf mich, die andern Freiheiten auf andere. (3) Uebrigens verbietet ein weiser Gesegeber zuweilen erlaubte Dinge, wenn der Missbrauch wahrscheinlich häufiger als der gute Gebrauch und der Missbrauch nicht zu hindern ist. (4)

6. „Auf Denkfreiheit des Menschen beruhet die Freiheit des Gottesdienstes.“ Nichts weniger: der Gottesdienst ist eine äussere, eine gesellschaftliche Handlung, und ihre Zulässigkeit gründet sich auf ihre Geschaffenheit und die Staatseinrichtung. Seit Aufhebung des Jesuiterordens ist diese Wahrheit von ganz Europa anerkannt worden, und nun sollten wir Schweizer wieder einen Schritt rückwärts thun! (5)

13. „Jeder Bürger ist unantastbar — ausgenommen u. s. w.“ Ein nichts sagendes Gesez. Da die Ausnahme nicht beigefügt ist, so weiß man nicht was man dabei denken solle.

(2) Bis jetzt haben wir zwischen Denken und Urtheilen einen Unterschied gemacht. A. d. H.

(3) Der Verf. sucht hier alles Mögliche durcheinanderzuwerfen, und wir werden uns wohl hüten, sein Chaos auseinander zu lesen: wir bemerkten ihm nur, dass Denkfreiheit ohne Freiheit der Gedankenmittheilung, um nichts besser ist — als Freiheit in einem Gefängniß; — und wenn er den Gasz zugeben muss, so sind dann Rede- Schreib- und Pressefreiheit als die Mittelwege der Gedanken, Freiheiten, deren Quelle, deren erstes und einziges Fundament die Denkfreiheit ist. A. d. H.

(4) Die weisen Gesegeber mögen sich bei dem Verfasser für den erbaulichen Grundsatz bedanken, den er hier aufstellt; sie werden ihn vielfältig zu benutzen wissen! A. d. H.

(5) So schlimm ist es nicht! Das Gottesdienst eine äussere Handlung sey — möchte die Commission des Senats allenfalls auch wissen; aber der Gottesdienst ist das Resultat religiöser Meinungen; er soll wie diese frei und seine Freiheit kann nur nach dem höchsten Grundsatz der Beschränkung jeder Freiheit im Staate, beschränkt werden. A. d. H.

» Kein Gesez darf eine zurückwirkende Kraft haben.“ Überflüssig: wer verlanget, man solle gehorchen, ehe befohlen worden, ist entweder verrückt, und gehört unter Curatel, oder er ist ein Tyrann und vogelfrei. (6)

15. „Die Strafen u. s. w. für die Sicherheit der Gesellschaft u. s. w.“ und jedes einzelnen Gliedes. Alle für Einen, nicht Einer für Alle. Jeder Einzelne tritt in eine Gesellschaft, um durch den Schutz Aller gesichert zu werden.

16. Der Himmel bewahre uns vor einem solchen Gesez! In keiner Sache collidiren die Menschen mehr, als in Erwerbungen und im Gebrauch des Erworbenen; daher auch nichts mit grösserer Sorgfalt reguliret werden muß. Hic Rhodus, hic salta. In diesem Theil der Gesegebung kann sich ein legislatorisches Genie noch auszeichnen. Wie war es möglich, ein solches Gesez zu geben, und sogar das Wort Willkür zu gebrauchen! War nicht der willkürliche Gebrauch des Eigenthums ein Hauptmittel, Verfassungen umzustürzen, Tyrannien und Oligarchien zu errichten u. s. w. (7)

17. „Der Boden darf mit keiner nicht loskauflichen Last belegt werden.“ Den Boden (Erdoden) mit einer Last belegen, belasten, ist ein poetischer Ausdruck. Je mehr ich diesem Gesez nachdenke, desto weniger verstehe ich's. Davis sum non OEdipus. Die Aliquote der Produkten, Zehenden genannt, war keine Last des Bodens, kein Theil des Bodens, sondern ein Theil des Produkts, und auch als solches war's keine Last; ein Produkt, das Zehenden gab, wurde gerade um diesen Zehenden wohlfeiler produciret. Soll etwa der Staat durch ein solches Gesez in die Unmöglichkeit gesetzt werden, das Immobile zum Maassstab des Staatsbeitrages zu nehmen, für Besitzer von Immobilien, oder soll man sich von einer solchen Beisteuer loslaufen können? — Kurz — ich versiche von diesem Gesez nicht einen Cent.

18. „Gerechte und billige.“ Eines schliesst das andere aus. Der Adel, sagte der Polake, entscheidet seine Streitigkeit mit dem Schwert des Rechtes, der Prügel des AEqui et Boni ist nur für Bauern. Gerechte oder billige, hätte es wenigstens heissen sollen. (8)

(6) Im Eingang seiner Kritik tadelt es der Verfasser, daß nicht alle Sätze der Commission, gewiß und außer aller Contestation wären: hier tadelt er den Gasz gerade umgekehrt, weil er außer aller Contestation ist. A. d. H.

(7) Das legislatorische Genie scheint einsweilen hier ein willkürlich klare Dinge trüb machendes Genie zu seyn. Der Verf. beliebe diesen 16 Art. dem vorhergehenden ztzen unterzuordnen, so fallen alle seine Ausrufungen weg. A. d. H.

(8) Nichts weniger! — Gerecht und billig ist unser Wahlspruch, Gerechtigkeit schließt die Willigkeit und

19. „Bürger oder ihre Stellvertreter.“ Wie unbestimmt in einem der wichtigsten Gegenständen! Die dreihundert Millionen Sterling Schulden hat die englische Nation ihren Stellvertretern zu danken. Hätten die Bürger sanitlich wenigstens die außerordentlichen Beiträge bewilligen müssen, so wäre England nie Despote der Meeren, nie an den Rand des Abgrundes gebracht worden, an welchem es nun steht.

Uebrigens ist die Forderung, daß alle Bürger nach Verhältniß ihres Vermögens zu den Staatsbedürfnissen beitragen sollen, eine unmögliche Forderung. Ich kann eine Million in Kasse haben und als ein Bettler steuern; ein Kaufmann kann heut für eine halbe Million Geschäfte machen und morgen brechen u. s. w. (9)

20. Dieses ist das sonderbarste Gesetz. Diese drei Linien fangen mit dem öffentlichen Unterricht an, und enden mit dem Bettel. (10) Zwei sehr wichtige Staatsfächer, von denen jedes sein eigenes Fundament hat, das Bildungsfach und das Unterstützungs-fach, werden hier in drei Linien zusammengeworfen und abgefertigt. Jedes Staatsfach soll in einer Schrift, die man Hauptgrundsätze einer Verfassung nennt, wenigstens einen besondern Abschnitt oder Artikel anfüllen. Hier wirft man zwei zusammen, und wie? man sagt von beiden soviel als nichts; denn was ist das öffentlicher Unterricht — im Tanz- genoder in der Tranchierwissenschaft? (11)

21, 22. Nur ein Wort über diese beiden Artikel. Unabhängige treten durch einen Contrakt in eine Gesellschaft zusammen; alle sind Souveräne, wenn man den Unabhängigen Souverain nennen will: allein durch den Contrakt werden sie abhängig, von wem? von einander? nein; sondern vom Contrakt. Der Contrakt enthält Bedingungen sive quibus non, wie

umgekehrt Billigkeit schließt die Gerechtigkeit so wenig aus, daß Billigkeit vielmehr die vollendete Gerechtigkeit ist. — Der Auspruch des Richters, der sich ausschließlich an die Formen und Buchstaben des Gesetzes halten muss, ist gerecht; der des Geschwornengerichts — ist gerecht und billig. A. d. H.

(9) Als ob man die Million in der Kasse nicht auch mit Abgabe belegen könnte — und was den Kaufmann betrifft, der heute eine halbe Million und morgen nichts hat, so zahlt er ganz einfach heute die Abgabe von einer halben Million und morgen nichts. A. d. H.

(10) Öffentlicher Unterricht und Aufhebung des Bettels, deren Nebeneinanderseyn den Verfasser so sehr frgert — gehören nebeneinander, weil das eine Ursache, das andere Wirkung seyn soll. A. d. H.

(11) Warum fragt der Verfasser, anstatt der Tanz- und Tranchierkunst, die kaum sein Fach seyn mögen — nicht lieber nach der Kunst der Sovhisten und der politisch architektonischen Räthselmänner? A. d. H.

man in der Schule sagt. Betrachtet man diese Bedingungen als Theile des Contrakts, so sind es Vertragssartikel; betrachtet man sie als Sätze, denen man gehorchen muß, so nennet man sie Gesetze. Diese Gesetze werden dann im eigentlichen Sinn der Souverain, und die Contrahenten die Unterthanen: einen andern Sinn kann das Wort Souverain in Absicht des Innern nicht haben; in Absicht des Außern ist Souverainität politische Unabhängigkeit. Staaten sind was einzelne unabhängige Menschen; treten Staaten in Bündnisse, so ist's durch einen Contrakt, und dann wird dieser Contrakt der Souverain u. s. w.; allein wozu Souverain, Oberherrscher? ich wünsche diese beide Worte aus jeder Verfassung weg. Oberherrscher ist ein Widerspruch, herrschen hat nichts über sich, herrschen erinnert an Herr und Sklave. Souverain ist verdorben lateinisch, es heißt der Obersie, es ist für die Herren Obenan, es ist ein Imperativwort. Doch dieses kann genug seyn, Ihnen meinen Gesichtspunkt zu zeigen, und Folgen daraus zu ziehen, gehört nicht in einen Brief.

23. „Das helvetische Volk kann seine Angelegenheiten nicht unmittelbar besorgen.“ Es besorget indessen einige seiner Angelegenheiten unmittelbar, und könnte mehrere recht gut unmittelbar besorgen.

Nicht unmittelbar: wie alle Völker, selbst das weiland Volk in San Marino und in Gersau.

„Es wählt Stellvertreter:“ wie alle Völker. In den sechsziger Jahren des vorigen Jahrhunderts erwählte das Dänische, Norwegische und Islandische Volk Kirchspiel für Kirchspiel die jetzige königliche Familie zu seinem Stellvertreter.

„Seine Staatsform ist eine Volksregierung.“ Die Staatsform ist nicht die Regierung; diese ist nur ein Theil der Staatsform. Volksregierung ist ein Widerspruch. Einen sehr kleinen Anteil an der Regierung kann das Volk haben, das Meiste aber muß es überlassen.

„Volksregierung durch Stellvertretung.“ Eine solche ist auch die Russische, die Chinesische. Katharina II. hat es gerade herausgesagt: sie sei eine Stellvertreterin ihres Volkes und Ludwig XVI. äußerte sich in andern aber gleichbedeutenden Ausdrücken. (12)

24. „Gewalten:“ setze man Befugnisse; im folgenden muß statt Gewalt, Behörde stehen. Ein Wort schnell nach einander in zweierlei Sinn! (13)

Gewalt soll nur im Nothfall gebraucht werden; sie wird gebraucht durch das Gewaltfach, ein von

(12) Schöne Autoritäten — und schöne Schlüsse daraus! Warum werden nicht auch Robespierre und Cromwell in der Reihe aufgestellt? A. d. H.

(13) Nichts weniger! Das Wort bezeichnet gerade den nemlichen Sinn an beiden Orten. A. d. H.

allen Staatsfächern seiner Natur nach gesondertes Fach; ein Fach, welches von den übrigen scharf zu sondern höchst wichtig ist. Man schmäz diesen Gegenstand bis jetzt dahin, wo man alles schmäz, was man an seinen Platz zu stellen nicht verstehnde, ins Polizeifach. Einige verbanden ihn sogar mit dem Justizfach, obwohl Recht und Gewalt Antipoden sind, obwohl Richtung reine Verstandesfunktion, und Gewalt eine Funktion des Muscels und Nerven ist.

25. „Die gesetzgebende, vollziehende und richterliche Gewalt.“ Es giebt noch eine vierte allgemeine gesonderte Behörde, von welcher freilich die Neufranken noch nicht viel wissen; diejenige nemlich, ohne welche die andern schwanken: die controlirende. (14)

„Die Grenzen dieser Gewalten müssen sorgfältig geschieden werden.“ Die Befugnisse dieser Behörden müssen sowohl in Ansehung ihrer jeder eigener Funktion, als in Ansehung ihrer Communikation unter einander auf eine Weise bestimmt werden, daß dadurch die so nöthige allgemeine Staatscontroll entsteht und vervollkommen werden kann.

„Verantwortlichkeit.“ Dieser Gegenstand fordert einen eigenen nicht kurzen, sorgfältig bestimmten S. unter den Hauptgrundzügen.

26. „Aemter und Bedienungen.“ Was sind Bedienungen? Der Altenheruntertrager hat ein Amt, und es ist eben so nothwendig als das Amt des Staatsvorstehers. Entia sine necessitate etc

„Für eine bestimmte Zeit.“ Es giebt Aemter, welche der Natur der Sache nach von einem Tuchtigen so lange verwaltet werden müssen als er tuchtig ist, und bei welchen die Dauer der Tuchtigkeit sich nicht bestimmen läßt. Ohne Dringlichkeit soll man sich niemals von der Natur entfernen, und hier sehe ich keine Dringlichkeit.

„Die Wahl gründet sich auf mehrere Tugenden und Fähigkeiten.“ Wie schwankend! Schwer ist's die Fähigkeiten abzuwiegen, noch schwerer die Tugenden. Tuchtigkeit ist das, was bei Wahlen den Ausschlag geben soll; eine Staatsanstalt soll immer genug Tuchtige liefern, dässere Kennzeichen sollen sie dem Wähler bezeichnen, und die Controle soll den Gewählten so viel Tugend geben, als sie zum Achte brauchen.

Dieses sind, Mithöriger B., die Anmerkungen, die sie bei mir gesehen, welche ich beim Durchlesen der 26 Artikel flüchtig niederschrieb. Ohne Sie waren sie wie hundert andre solche Blätter ins Feuer ge-

(14) So etwas wissen die Neufranken dann doch davon — und so etwas hat auch die Senatocommission (S. den 11ten Abschn. ihres Gutachtens) davon geruht. Wir wünschen, daß der Verfasser sein größeres Licht darüber mithülen möge. — Aber ums Himmels willen — nicht in politisch-architektonischen Rätseln! A. d. H.

wandert, denn ich schreibe für mich, nicht für andere. Für sie, einen jungen Mann, der sich in der politischen Architektur umsehen will, wird manches Neue darin liegen, an dem man wenigstens seinen praktischen Verstand üben kann. Ihnen das Blattchen nutzbarer zu machen, will ich noch ein paar politisch architektonische Rätsel beifügen.

Die Stufen der Behörden in einer natürlich eingerichteten Bürgerei, sind:

Fächer.
Verwaltung.
Vorstellung.
Fürst.

Können sie die Bedeutung dieser Ausdrücke errathen?

Ein wichtiger Theil der Staatscontrole liegt in den Fächern, und deswegen ist es wesentlich, dieselben scharf logisch richtig zu sondern; worinnen nun diese Controle liegen?

Ein anderer Theil der Controle liegt in dem was ich Fürst nenne, und wirklich Fürst ist, und das Controlirende ist in der Organisation der Gemeinden zu suchen; was möchte nun dieses für ein Ding seyn?

In einem Staat muß etwas seyn, was man in der Baukunst einen Kämpfer nennet. Die Neuenfranken hetzen in ihrer sehr beweglichen Staatorganisation einen, so lange der Protagonistische Senat bei Kraft war; die Neufranken haben in ihrer nicht weniger beweglichen Bürgerei keinen. Was ist denn wohl ein Staatskämpfer?

Welche Sicherheit haben die Contrahenten, daß der Contract gehalten werde? Die Tugend der Beamten? Abgeschmärt auch in einem Staat von Engeln: Tugend und Tuchtigkeit? Diese Antwort ist nicht viel besser. Eide? Die schlechteste unter allen. Wo liegt dann diese Sicherheit?

Von Oben herab, sagen Aristokraten und Olyzchen, muß Aufklärung, Licht kommen, sie sagten's schon lange, und es kam nicht. War etwa kein's oben? Wie wenn achtes Bürgerlicht unten wäre, so bald man's puzte; wenn gemeiner Menschenverstand in einer so gemeinen Sache als eine natürliche Bürgerei ist, da am reinesten zu finden ware, wo die Kuh die Milch und die Weintraube den Wein macht, war's nicht nöthig, dort zuerst das Licht zu puzen, und es den Herren Oben aufzulassen, den Dampf, der davon zu ihnen sich erhebt, zu machen, oder durch Puzmacher und Puzmacherinnen aufzustuzen zu lassen?

Leben Sie wohl.

Den 2. März 1799.